

VEREIN DER FREUNDE DES GYMNASIUMS ALBERTINUM COBURG e.V.

Der Vorstand

96450 Coburg, Untere Anlage 1

Telefon: Schule > 09561/894100, FAX-Nr. 09561/894141

www.albertinum-coburg.de/foerderverein

BILDUNG ist MEHR - WERT

Coburg, 18.6.2025

Sehr geehrtes Mitglied!

Nach Maßgabe des Finanzamts ist unsere Satzung punktuell zu ändern bzw zu ergänzen.

Dies erfolgt in einer

**Außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 8. Juli 2025 um 18 Uhr
in Raum 217 des Albertinums.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Formalia
2. Anträge
3. Satzungsänderung:
 - a) Vorstellung und Erläuterung des Satzungsentwurfs, Einlässe, Aussprache dazu
 - b) Beschlussfassung der geänderten Satzung
4. Beschluss zur Ermächtigung des Vorstands
5. Sonstiges
6. Schließung der Versammlung

Hinweise:

Zwingend zu ändern/ zu ergänzen sind laut Vorgabe §1 (4), §4 und §12 (2) (siehe neuer Satzungstext), zudem muss §2 (3) inhaltlich präzisiert werden.

Im Zuge der Beschlussfassung soll miterledigt werden:

§2 (4) soll neu hinzugefügt sowie §9 (Vorstandschafft) soll in der vorgeschlagenen Fassung lauten.

Redaktionelle bzw praxisnahe Anpassungen sind für §2(2), §6 sowie §7 (1), (2), (6) und (7), §8 (1) und (4) und §12(2) vorgeschlagen.

Hinweis: Laut gültiger Satzung müssen Anträge zur Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich zu Händen des Vorstands vorliegen.

(E-Mail: siegfried.scherbel@btv.de oder Postadresse Verein)

Für den Vorstand

Siegfried Scherbel

-1.Vorsitzender-

VEREIN DER FREUNDE DES GYMNASIUMS ALBERTINUM COBURG e.V.

96450 Coburg, Untere Anlage 1

Satzung (Beschlussvorlage)

§1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "*Verein der Freunde des Gymnasiums Albertinum Coburg e.V.*".
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg.
- (3) Er ist am 15.11.1978 unter Nr. VR 374 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken gemäß des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51 ff und verwendet seine Mittel ausschließlich im Sinne von AO §52 Abs (1) und Abs (2) Nr 7 (Förderung der Erziehung), Nr.4 (Förderung der Jugendhilfe) und Nr.5 (Förderung von Kunst und Kultur).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg und die materielle Unterstützung der Schule.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Bezuschussung von Unterrichtsmitteln im weiteren Sinne,
 - b) durch Unterstützung von konzertanten Veranstaltungen jetziger oder ehemaliger Schüler, öffentlicher Aufführungen von Schulspielgruppen, durch Förderung von Ausstellungen der von den Schülern des Gymnasiums Albertinum im Rahmen der Kunsterziehung gefertigten Arbeiten und Förderung aller dem Unterricht und dem schulischen Leben dienenden Aktivitäten.
- (2) Der Verein soll sicherstellen, dass ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg und seiner Vorgängerschulen (Deutsches Gymnasium, Musisches Gymnasium) auch nach Beendigung ihrer schulischen Ausbildung mit dem Gymnasium Albertinum Coburg Verbindung haben.
- (3) Der Verein fördert und prämiiert Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für besondere Leistungen auf musikischem, künstlerischem, sportlichem und sozialem Gebiet.
- (4) Bedürftigen Schülern/-innen kann Unterstützung für die Teilhabe an schulischen Projekten gewährt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft.

§ 6 Mitglieder und Ehrenmitglieder, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können alle jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Albertinum Coburg und der in § 2(2) genannten Vorgängerschulen, Eltern von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Albertinum Coburg und alle Freunde gymnasialer Bildung werden.
- (2) Vereinigungen und Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Stimmberechtigt ist jeweils ein Delegierter der Vereinigung oder des Vereins.
- (3) Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder über das Sekretariat des Gymnasiums Albertinum Coburg. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Abmeldung beim Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, erlischt durch den Tod oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsbeitrag: Die Höhe des Jahresmindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zu dessen kostenfreier Zahlung verpflichtet. Schüler, Studierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied kann freiwillig auch einen höheren Beitrag entrichten.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 31. März statt. Sie beschließt über folgende Tagesordnung:

Vorstand: Siegfried Scherbel (1.Vors.), Silvia Hoffmann (2.Vors.), Erhart Müller (Kasse)
Bankverbindung: Sparkasse Coburg-Lichtenfels IBAN DE09 7835 0000 0092 0111 96

- a) Rechenschaftsbericht und Tätigkeitsbericht des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Kassenbericht und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
 - c) weitere, vom Vorstand aufgestellte Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird eine Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einmalige Bekanntmachung in den Coburger Tageszeitungen oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder, auch auf elektronischem Weg. Eine Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
 - (3) Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - (6) Jedes anwesende Mitglied und darüber hinaus auch jedes formelle Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme.
 - (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, das zugleich Kassenwart ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, und dass im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden das geschäftsführende Vorstandsmitglied die Vertretung übernimmt.
- (4) Scheidet im Verlauf des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat die Vorstandschaft das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit dem entsprechenden Aufgabenbereich zu betrauen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - b) ggf. gewählten Beisitzern gemäß Abs (2),
 - c) dem/der Schulleiter/-in des Gymnasiums Albertinum.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vorstandschaft Beisitzer wählen.
- (3) Anträge auf Verwendung von Vereinsmitteln können von den Mitgliedern, den Mitgliedern der Vorstandschaft sowie von der Schule gestellt werden. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Der Kassenprüfungsbericht ist zu unterzeichnen.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der vorhandenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Coburg zu mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(Beschluss-Daten-Block)